

Was hat sich seit Inkrafttreten der neuen Thüringer Kormoranverordnung zum 31.12.2016 (VO-2017) gegenüber der vorhergehenden Thüringer Kormoranverordnung von 2008 (VO-2008) für uns geändert?

Praxis-Tipps für Anglervereine vor Ort

Bis zum 31.03.2017 gelten die Bestimmungen im § 1 der bisherigen Kormoranverordnung von 2008 (VO - 2008) praktisch unverändert fort, dabei ist jedoch die erhebliche Störung von anderen wildlebenden Tieren streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten zu vermeiden.

Hier die Regelungen der bisherigen Kormoranverordnung von 2008:

§ 1

Abschuss von Kormoranen

(1) Kormorane dürfen zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt getötet werden

1. durch

- a) die Betreiber von bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht,
- b) die zur Ausübung des Fischereirechts nach dem Thüringer Fischereigesetz vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315) in der jeweils geltenden Fassung berechtigten Personen und
- c) die von den Betreibern nach Buchstabe a oder den Berechtigten nach Buchstabe b beauftragten Personen, wenn sie jagdausübungsberechtigt oder Inhaber von Jagderlaubnisscheinen und im Besitz eines Jagdscheins sind;

2. mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe unter Verwendung nicht bleihaltiger Munition,

3. in der Zeit von 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang und

4. in einem Gebiet von 250 Metern um die von den Personen nach Nummer 1 fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässer und um Fließgewässer, nicht jedoch an Brutplätzen.

(2) Für den Abschuss nach Absatz 1 gilt § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Um krank geschossene Kormorane vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, sind diese unverzüglich zu töten. Falls erforderlich, ist sofort eine Nachsuche zu veranlassen. Die geschossenen Tiere sind in Besitz zu nehmen, um sie ordnungsgemäß zu entsorgen.

Neue Kormoranverordnung vom 06. Dezember 2016 (GVBl. S. 652)

Ab 01. April 2017 gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 nicht:

- Im Nationalpark Hainich
- in Naturschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- in den Europäischen Vogelschutzgebieten

der Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist jedoch weiterhin zulässig:

- an bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht
- in Naturschutzgebieten, die vorrangig dem Fischartenschutz dienen (Fischartenschutz muss dort im Schutzzweck der Schutzgebiets-VO stehen)
- **an Gewässer, welche außerhalb von Schutzgebieten liegen und dies ohne Antragstellung/ Genehmigung des Fischereipächters bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde**

die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 gelten ebenfalls nicht:

- im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August

Ausnahmen **können** jeweils nach Antragstellung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Die **Nachweise und Meldepflichten bei Abschüssen** sind nicht mehr gegenüber der unteren Fischereibehörde, sondern jetzt gegenüber der **unteren Naturschutzbehörde** zu erfüllen.

Mit der Begründung, dass es in Thüringen aktuell keine **Brutkolonien von Kormoranen** gibt, entfallen die zuvor in § 4 der VO-2008 genannten Bestimmungen zur Verhinderung von Brutkolonien vollständig.

Einschränkungen zur Tötung von Kormoranen nach § 1 Abs. 1 an bestimmten Gewässern, Gewässerteilen oder Gewässerstrecken durch die **oberste Naturschutzbehörde** sind wie im § 5 der VO-2008 durch Allgemeinverfügung und entsprechend Anhörungsverfahren weiterhin möglich.

Einzelnen Personen kann die Tötung von Kormoranen durch die untere Naturschutzbehörde verboten werden.

Alle weiteren Bestimmungen zur Bestandsüberwachung bei Kormoranen und Fischen sind Aufgaben der zuständigen Behörden ohne unmittelbaren Einfluss auf das Handeln der Anglervereine vor Ort.

Landesanglerverband Thüringen e.V.